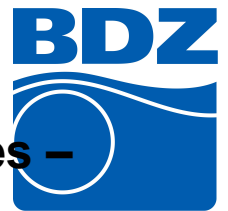


Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

Pilotprojekt des AZV Leisnig - gefördert durch
den Freistaat Sachsen, Sächsisches
Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft

Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers



Partner bei der Durchführung des Projektes:

≈ Abwasserzweckverband Leisnig



Bildungs- und Demonstrationszentrum für
dezentrale Abwasserbehandlung - BDZ e.V.



Weber-Dresden Planungsgesellschaft mbH

Steuerberater Frank Schmidt, Leipzig

Anwälte Schmidt, Günther & Lattermann, Leisnig

Gründe für die Durchführung des Projektes:

1. Abwasserbeseitigungspflicht

Die Abwasserbeseitigungspflicht besteht Kraft Gesetz für jedes Grundstück!

Weder das WHG noch das SächsWG verbieten öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen den Betrieb von grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen oder sonstigen dezentralen Anlagen. Eine Trennung in der Weise, dass Kleinkläranlagen nur als private Kleinkläranlagen durch die privaten Grundstückseigentümer betrieben werden können und die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger auf den Betrieb sonstiger Anlagen beschränkt sind findet sich nicht in den Wassergesetzen.

2. Erfüllung der Vorgaben der Europäischen

Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 im ländlichen Raum

3. Struktur der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet

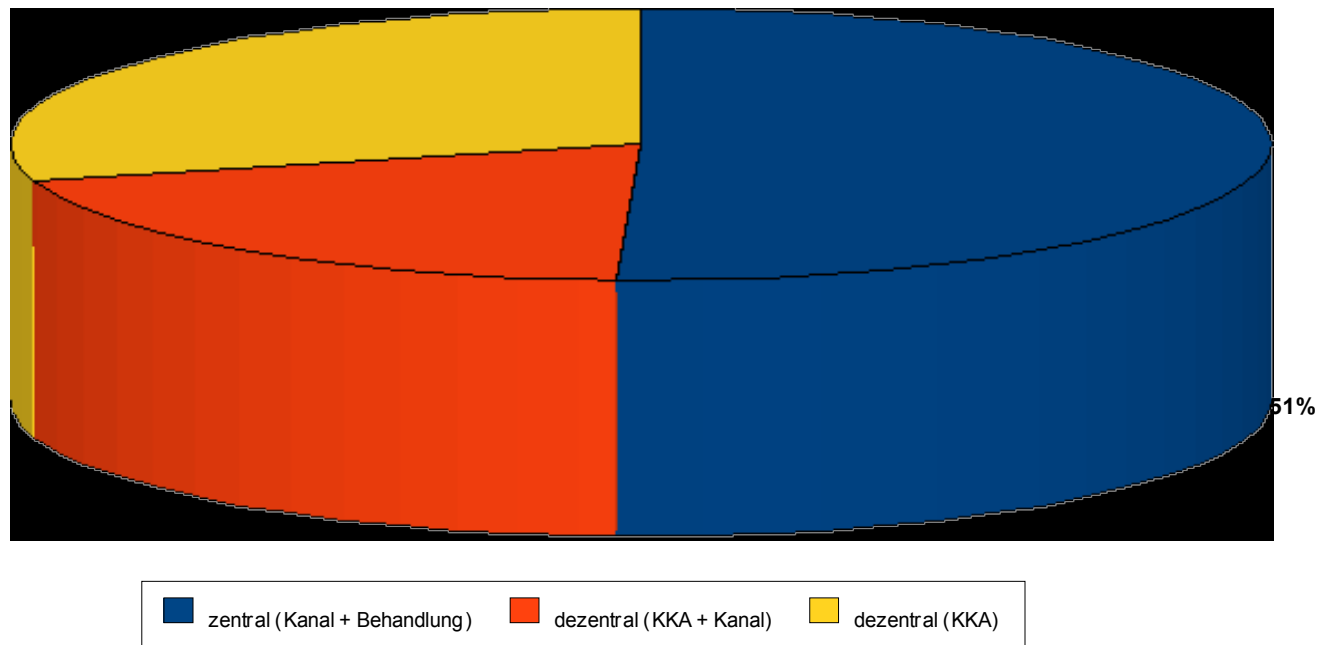
4. Demografische Entwicklung

Struktur der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des AZV Leisnig

- 3 Mitgliedsgemeinden mit 48 Ortsteilen
- stark ländlich geprägte Siedlungsstrukturen
- 1 Verdichtungsgebiet – Gebiet der Stadt Leisnig mit 3 Ortsteilen → zentrale Kläranlage
- Einwohnerzahl gesamt: 10.884 EW

Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

Struktur der Abwasserentsorgung im AZV Leisnig



Für 49 % der im Verbandsgebiet lebenden Einwohner wird die Abwasserentsorgung zukünftig dauerhaft über dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen erfolgen!

Für die Umsetzung der Aufgabe waren erforderlich:

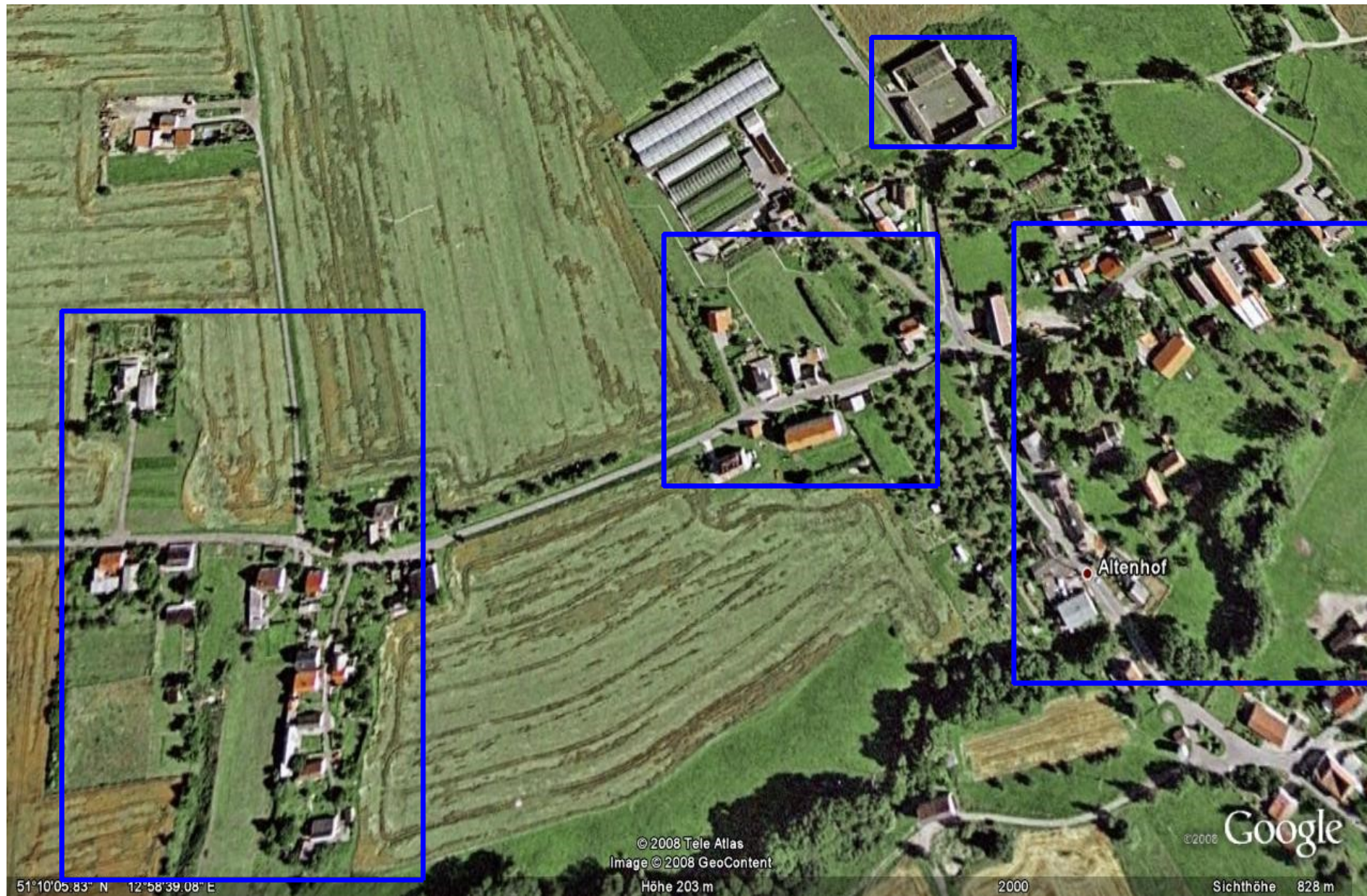
1. Die Untersuchung verschiedener technischer Varianten unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit
2. Schaffung rechtlicher Voraussetzungen (Satzungen, Verträge)
3. Prüfung der Refinanzierbarkeit (abgabenrechtliche Umsetzung)

1. Untersuchung verschiedener technischer Varianten für den Ortsteil Altenhof der Gemeinde Bockelwitz

- 203 EW
- 51 Grundstücke
- 6 KKA mit einer Abwasserbehandlung nach St.d.T.
- 45 KKA höchstens a.a.R.d.T
- keine öffentlichen Kläranlagen des AZV
- Teilortskanalisation des AZV vorhanden

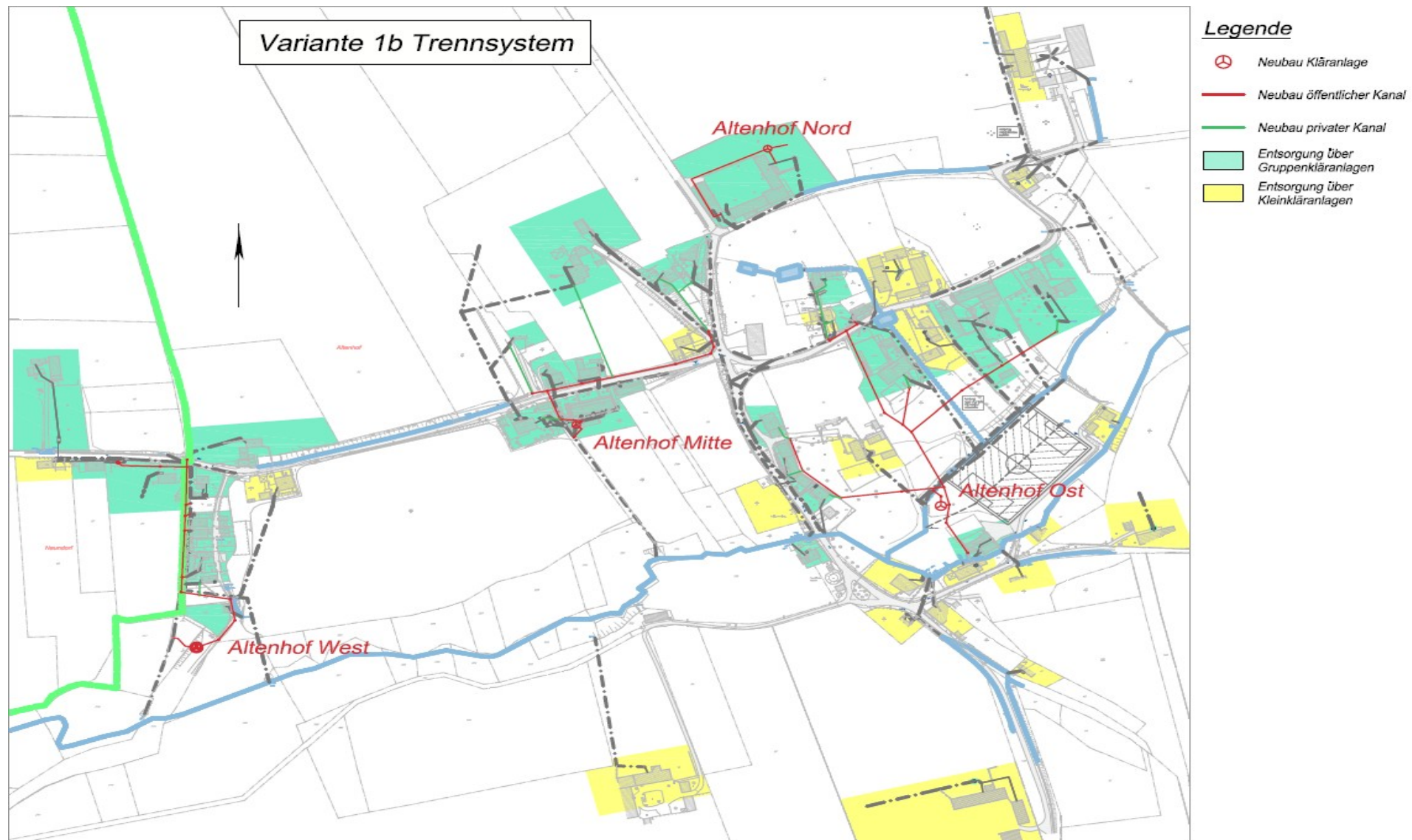
Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

OT Altenhof

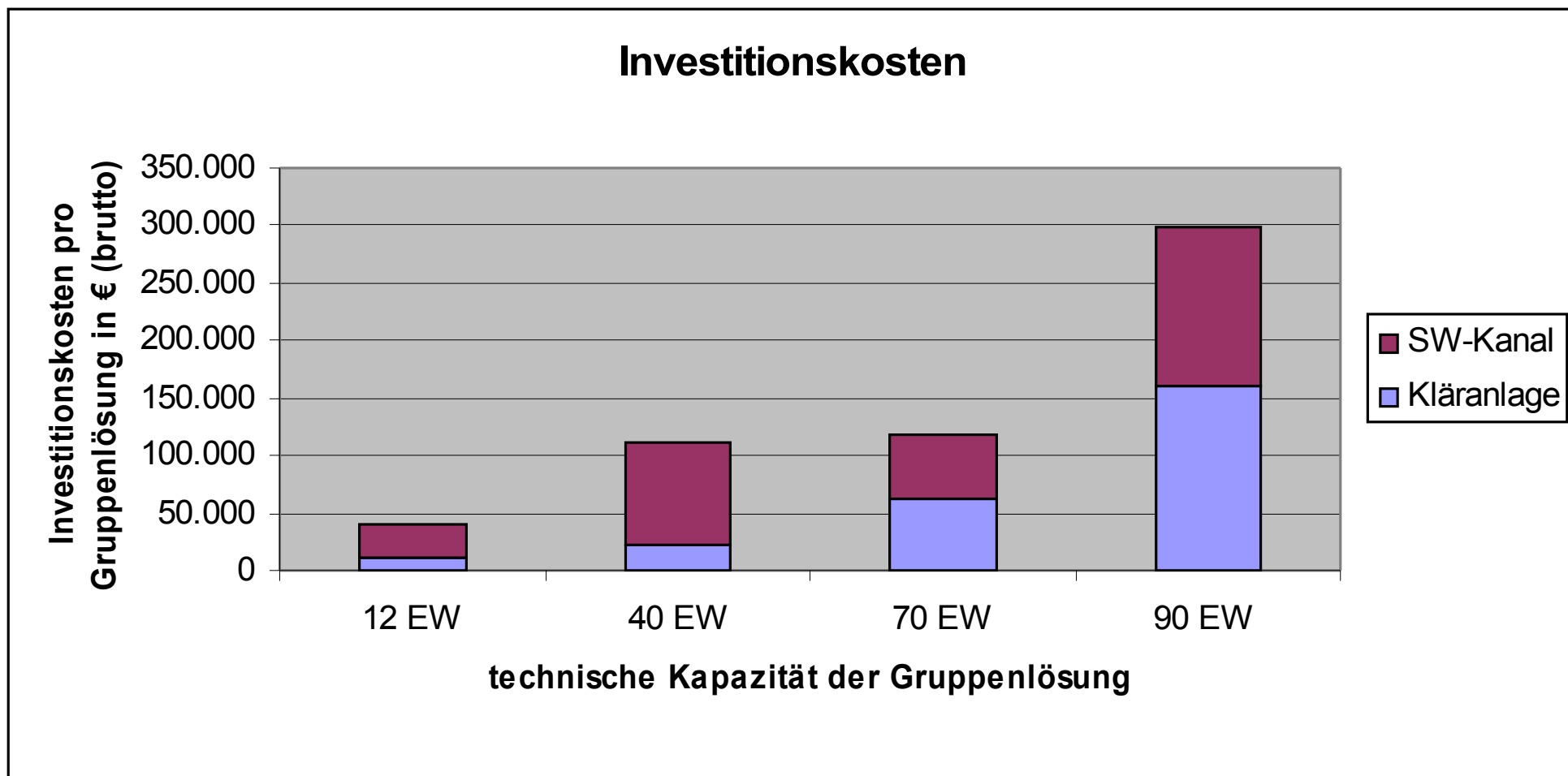


Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

Planerische Umsetzung nach erfolgtem Variantenvergleich mit LAWA-Kostenvergleichsrechnung

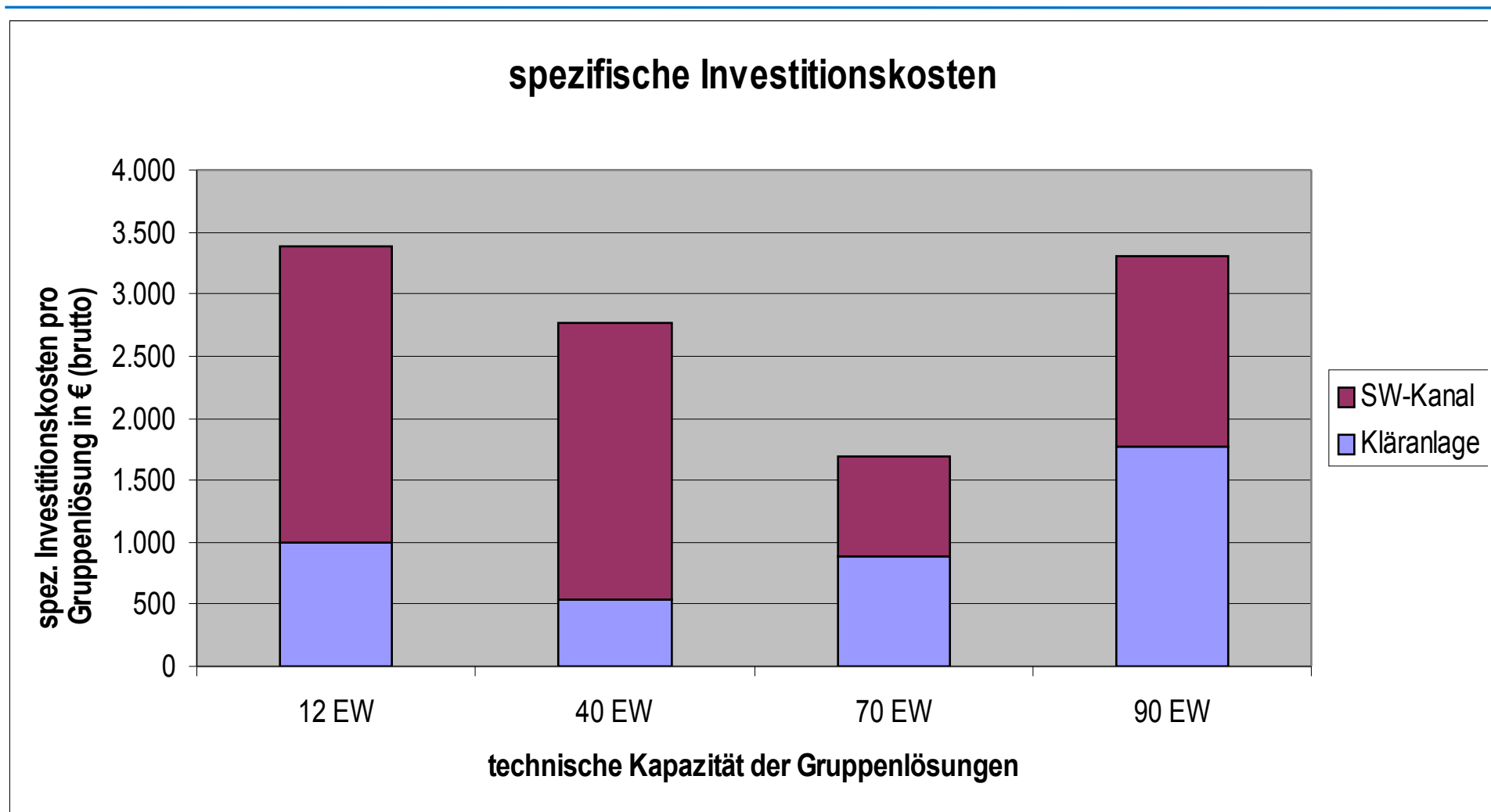


Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers



Die Investitionskosten für den Anschluss von 212 EW, basierend auf Angebotspreisen für die GKA und Kostenschätzungen für den Kanalbau, betragen 614.246 € (incl. Planungskosten in Höhe von 43.862 € und Kosten für die TV-Befahrung in Höhe von 3.289 €).

Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers



Die durchschnittlichen spezifischen Investitionskosten betragen pro Einwohner 2.897 € (incl. Planungskosten und Kosten für die TV-Befahrung).

2. / 3. Schaffung rechtlicher Voraussetzungen (Satzungen, Verträge) / Prüfung der Refinanzierbarkeit (abgabenrechtliche Umsetzung)

Entscheidungsprozess ist schwierig und langwierig, weil

- Abwasserentsorgung und -behandlung verursachen Kosten – kosten Geld!
- „Rundum Sorglos Paket“ - ja, Beteiligung an den Kosten – nein!
 → Aufgabe des Solidarprinzips!
- Der Abwasserentsorgung wird nur ein geringer Einfluss auf die Lebensqualität beigemessen. Der vorhandene Zustand wird als ausreichend betrachtet. Somit besteht nur ungenügend Einsicht in die Notwendigkeit der Sanierung bis 31.12.2015. Frühere Sanierungsfristen werden nicht akzeptiert.

Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

Grundsatz:

Jede Art von anfallendem häuslichen Abwasser auch in dezentralen Lagen und Ortsteilen unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht. In welcher Weise die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft dieser Pflicht nachkommt, ist im SächsWG nicht vorgesehen.

Kraft Gesetzes besteht die Abwasserbeseitigungspflicht für sämtliche häuslichen Abwässer unabhängig davon, ob diese nachfolgend in zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gesammelt und behandelt werden können.

Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

Problem: Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bei einem öffentlichen Benutzungsverhältnis

- Werden dezentrale Anlagen (Gruppenkläranlagen, Kleinkläranlagen) auf privaten Grundstücken von einem Abwasserbeseitigungspflichtigen betrieben und werden diese Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung gewidmet, dann besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, nach § 14 Abs. 1 SächsGemO den Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.

aber

- Für die zwangsweise Inanspruchnahme eines Grundstücks für öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtungen gibt es keine geeignete gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.
- Die SächsGemO enthält keine Enteignungsregelungen und auch das SächsWG enthält nur Zwangsrechte für den Fall des „Durchleitens von Wasser und Abwasser“ bzw. im Hinblick auf die Duldungspflicht der Mitbenutzung einer bereits vorhandenen fremden Anlage ein, nicht jedoch zur Errichtung einer neuen Anlage.

Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

Einbindung des Betriebs von dezentralen Kläranlagen, insbesondere von Kleinkläranlagen, durch den AZV in eine öffentliche Einrichtung

„Wahlmöglichkeit“ (entsprechend den Vorgaben des SächsKAG)
zwischen:

- aufgabenbezogener Einheitseinrichtung - § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG
- anlagenbezogener Einheitseinrichtung - § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG
- auf privatrechtlicher Grundlage durch privatrechtliche Verträge - Erfordernis einer Rumpfsatzung, von AEB (allgemeiner Geschäftsbedingungen) und privatrechtlicher Verträge

Entscheidung des Verbandes

Beibehaltung des derzeitigen Gebührenmodells auf Grundlage
der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung

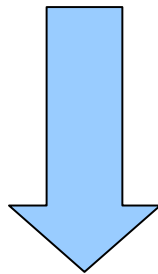
+

Bildung einer anlagenbezogenen Einrichtung für den Bau und
Betrieb der Kleinkläranlagen mit privatrechtlicher Ausgestaltung
der Nutzungsverhältnisse und privatrechtlichen Entgelten, d. h.
für Grundstücke, die bis 2015 eine vollbiologische KKA errichten
müssen, bietet der AZV auf Grundlage privatrechtlicher Verträge
den Bau, Betrieb und die Wartung an.

+


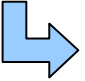
Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

Der AZV wird in den Ortsteilen, in denen Gruppenlösungen auch mit einer Anschlussgröße < 50 EW die wirtschaftlichste Variante darstellen und die Investitionskosten für Kläranlagen und Kanäle 3.000,00 €/EW nicht übersteigen, diese Lösungen bis 2015 realisieren.



Zielsetzung des ABK

Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

- **Überwachung der öffentlichen kleinräumigen dezentralen Gruppenlösungen und privaten / öffentlichen Kleinkläranlagen**
- Entsprechend § 5 Abs. 1 der Sächs. Kleinkläranlagenverordnung ist 2010 erstmals Einsicht in die Wartungsprotokolle oder Betriebstagebücher zu nehmen.
-  hoher Verwaltungsaufwand sowohl zeitlich als auch personell
-  Erhöhung der Betriebskosten mit Auswirkung auf die Gebühren

Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

IT-SYSTEME



HST-WKS Systemtechnik

Konzept „Fernüberwachung von Kleinkläranlagen“



Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

IT-SYSTEME

Konzept „Fernüberwachung von Kleinkläranlagen“

Leitsystem / Datenbank

- Visualisierung
- Archivierung
- Wartungszyklen



CPU

- genormte Schnittstelle zum Leitsystem



Kommunikationsprozessoren mit abgehenden Modems

- empfangen die Zustände der Außenstation
- Pro Kopfstation können ca. 700 Stationen verwaltet werden
- Anruf der Stationen erfolgt nach festgelegtem Regime
- übergibt Betriebszustand der Stationen an Leitsystem

Kommunikationsprozessoren mit empfangenden Modems

- empfängt Stammdaten der Außenstation bei Inbetriebnahme
- Stationsnummer, -name, GPS-Daten



DFÜ + Steuerung in der KKA

- Datenabfrage erfolgt durch Kopfstation
- Überwachungsbaustein mit SPS-Funktionalität
- kann die komplette Steuerung realisieren
- optionale Erweiterungen der E/A-Karten
- sehr kurzes Datentelegramm
- GSM-Modem mit Prepaid-Karte
- Übermittelt Stammdaten bei Inbetriebnahme
- kann auch an vorhandene Steuerung angeschlossen werden



Errichtung von Gruppenkläranlagen in Verantwortung eines Verbandes – Erfahrungsbericht eines Aufgabenträgers

IT-SYSTEME

Vorteile auf einen Blick

- **Kostenkontrolle, da Verbindungsaufnahme von der Zentrale aus**
- **Nach Inbetriebnahme des Systems ist kein Parametrierungsaufwand bei Anschluss einer neuen Station erforderlich**
- **Extrem kurze Telegramme, da nur die Betriebszustände der Außenstationen gemeldet werden**
- **Überwachungsbausteine können in der Kläranlage auch Steuerungsfunktion übernehmen**
- **Geringe Investitionskosten in den Außenstationen**
- **Einfache Inbetriebnahme der Kleinkläranlage**
- **Kann an jedes Leitsystem mit Standard-Schnittstelle angeschlossen werden**
- **Kopfstation kann sehr große Zahl von Außenstationen verwalten (ca. 700)**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**